

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

SPORTTOTAL AG, mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41998

- nachfolgend „**SPORTTOTAL**“ genannt –

und

FORTY10 GmbH, mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 108611

- nachfolgend „**FORTY10**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt -

wird der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

1. **Leitung**

- 1.1 Die FORTY10 unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SPORTTOTAL. Diese ist berechtigt, der Geschäftsführung der FORTY10 hinsichtlich der Leitung der FORTY10 Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der FORTY10 obliegen weiterhin der Geschäftsführung der FORTY10.
- 1.2 Die FORTY10 ist verpflichtet, den Weisungen der SPORTTOTAL in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.
- 1.3 Die SPORTTOTAL wird ihr Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Das Weisungsrecht beginnt mit Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der FORTY10.

2. **Gewinnabführung**

- 2.1 Die FORTY10 verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die SPORTTOTAL abzuführen. Abzuführen ist — vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 — der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den

Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

- 2.2 Die FORTY10 kann mit Zustimmung der SPORTTOTAL Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der SPORTTOTAL aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglicher oder während der Vertragslaufzeit gebildeter Rücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB sowie von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

3. **Verlustübernahme**

- 3.1 Die SPORTTOTAL verpflichtet sich gegenüber der FORTY10 für die Dauer dieses Vertrags zur Verlustübernahme entsprechend dieser Ziffer 3.

- 3.2 Es gelten die Bestimmungen des gesamten § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

4. **Abrechnung**

Die Abrechnung über Gewinn und Verlust erfolgt zwischen den Vertragsschließenden mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses.

5. **Vorauszahlungen**

Die SPORTTOTAL kann im Laufe des Geschäftsjahres Vorauszahlungen auf den abzuführenden Gewinn verlangen. Auf den am Ende eines Geschäftsjahres abzuführenden Gewinn sind unterjährig geleistete Vorauszahlungen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen seitens der FORTY10 stellen verzinsliche Darlehen der FORTY10 an die SPORTTOTAL dar.

6. **Wirksamkeit und Dauer des Vertrags**

- 6.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der SPORTTOTAL und der Gesellschafterversammlung der FORTY10 abgeschlossen.

- 6.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der FORTY10 wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach Ziifer 1 - rückwirkend erstmals ab Beginn des Geschäftsjahrs der FORTY10, in dem die vorstehende Eintragung erfolgt.

6.3 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der FORTY10 gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der FORTY10, für welches der Vertrag gemäß der vorstehenden Ziffer 6.2 gelten soll. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

6.4 Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch einen Vertragsteil gilt dieser Vertrag für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die außerordentliche Kündigung ausgesprochen wird, nicht mehr, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organshaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch

6.4.1 die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder

6.4.2 die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.

7. **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

8. **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam, unklar oder lückenhaft sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke vereinbaren die Parteien eine solche rechtswirksame Bestimmung, die dem, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben oder bei Kenntnis des Mangels gewollt hätten, möglichst entspricht; dies gilt auch für die Bestimmung einer Leistung nach Maß oder Zeit (Frist oder Termin). Die Parteien haben alsbald schriftlich festzuhalten, welche Regelung an die Stelle einer unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt.

Köln, den []

Köln, den []

Peter Lauterbach

Peter Lauterbach

Vorstandsvorsitzender der SPORTTOTAL
AG

Geschäftsführer der FORTY10 GmbH

Köln, den [.]

Köln, den [.]

Oliver Grodwoski

Vorstand der SPORTTOTAL AG

Oliver Grodowski

Geschäftsführer der FORTY10 GmbH